Manfred Liebel

Kritische Kinderrechtsforschung

Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder

Verlag Barbara Budrich

Manfred Liebel
Kritische Kinderrechtsforschung

Manfred Liebel

Kritische Kinderrechtsforschung

Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://portal.dnb.de abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2708-7 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-1876-4 (PDF)
DOI 10.3224/84742708

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Titelbildnachweis: Melel Xojobal AC, Chiapas, Mexiko.
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: docupoint GmbH, Barleben
Printed in Europe

Inhalt

Vorwort und Dank 9

Einführung 11

I. Kinderrechte von unten 21

1 Kinderrechte und die Perspektiven des Subjekts 23
1.1 Einleitung 23
1.2 Das Kind als Rechtssubjekt 23
1.3 Ambivalenzen von Subjekt und Subjektivität 29
1.4 Die Optimierung des Subjekts 35
1.5 Das widerständige Subjekt 37
1.6 Fazit 41

2 Kinderinteressen und die Handlungsrechte der Kinder 43
2.1 Einleitung 43
2.2 Annäherungen an Kinderinteressen 43
2.2.1 Objektive und subjektive Interessen 44
2.2.2 Gründe für die Interessen der Kinder 45
2.2.3 Kriterien der Kinderinteressen 47
2.2.4 Kinderinteressen als Gruppeninteressen 50
2.3 Das Rechtsprinzip des „besten Interesses“ 51
2.4 Zum Verhältnis von Interessen und Rechten 55
2.5 Willens- und Interessentheorien der Menschenrechte 58
2.6 Kinderrechte im Licht der Willens- und Interessentheorie 60
2.7 Interessentheoretische Begründung der Kinderrechte als Handlungsrechte 65

3 Kinder zwischen Resilienz und Widerstand 71
3.1 Einleitung 71
3.2 Entstehung des Resilienzkonzepts 72
3.3 Politische Instrumentalisierungen des Resilienzkonzepts 77

3.4 Immanente Beschränkungen und Widersprüche des Resilienzdiskurses ... 83
3.5 Sind weiterführende Resilienzkonzepte denkbar? ... 87
3.6 Widerstand statt Resilienz? ... 90
3.7 Widerstandspraxis von Kindern ... 92
3.8 Wie der Widerstand bei Kindern des Globalen Südens entsteht ... 97
3.9 Fazit ... 101

4 Der Gerechtigkeitssinn von Kindern ... 103

4.1 Einleitung ... 103
4.2 Was Kinder als ungerecht empfinden ... 106
4.3 Hoffnungen auf den Gerechtigkeitssinn: John Rawls und Jean Piaget ... 107
4.4 Skepsis gegenüber dem Gerechtigkeitssinn bei Kindern: Lawrence Kohlberg ... 109
4.5 Alternative Befunde aus Studien der letzten 30 Jahre ... 110
4.6 Entstehungsbedingungen des Gerechtigkeitssinns von Kindern ... 113

5 Kinderrechte und der Protagonismus der Kinder ... 119

5.1 Einleitung ... 119
5.2 Grundgedanken des Kinder-Protagonismus ... 120
5.3 Ursprünge des Konzepts ... 123
5.4 Verwässerung und Pervertierung des Konzepts ... 126
5.5 Herausforderungen für die Rekonzeptualisierung ... 128
5.6 Kinder-Protagonismus als Orientierung sozialpädagogischer Praxis ... 130
5.7 Fazit ... 135

II. Kritische Kinderrechtsforschung ... 137

6 Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil ... 139

6.1 Einleitung ... 139
6.2 Zielkonflikte der Kinderrechtsforschung ... 140
6.3 Zum Rechtsverständnis der Kinderrechtsforschung ... 142
6.4 Politische Implikationen der Kinderrechte ... 146

6.5 *Living Rights* als Leitlinie der Kinderrechtsforschung? 149
6.6 Eurozentrismus und Dekolonisierung 151
6.7 Kinderrechte zwischen Universalismus und Kulturrelativismus 156
6.8 Forschung und Aktivismus – ein Gegensatz? 161
6.9 Fazit 164

7 Wirtschaftliche und Arbeitsrechte – eine Leerstelle der Kinderrechtsforschung 167
7.1 Einleitung 167
7.2 Was sind wirtschaftliche und Arbeitsrechte? 168
7.3 Haben Kinder wirtschaftliche und Arbeitsrechte? 171
7.4 Was bedeuten wirtschaftliche und Arbeitsrechte für Kinder? 174
7.5 Warum Kinder das Recht zu arbeiten haben müssen 178
7.6 Das Recht der Kinder zu arbeiten als lebendes wirtschaftliches Recht 182
7.7 Fazit 185

8 Kinderwahlrecht und intergenerationale Gerechtigkeit – Herausforderungen für die Ausgestaltung der Kinderrechte 187
8.1 Einleitung 187
8.2 Politische Partizipation 187
8.3 Wahlrecht von Kindern 189
8.4 Intergenerationale Gerechtigkeit 198
8.5 Fazit 204

9 Ethische Herausforderungen partizipativer Forschung mit Kindern des Globalen Südens 207
9.1 Einleitung 207
9.2 Globale Ungleichheiten als politisches und ethisches Problem 208
9.3 Ethische Symmetrie als prekäre Herausforderung 210
9.4 Ist es ethisch, den Kindern eine Stimme zu geben? 213
9.5 Warum die Kindheitsforschung dekolonisiert werden muss 216
9.6 Fazit 219

10 „Nicht über, sondern mit uns!“ Epistemischer Ungehorsam in der Forschung zu Kindern und Kinderrechten 221
10.1 Einleitung 221
10.2 Dialogische und handlungsorientierte Forschungsansätze 223
10.3 Indigene Methodologien 226
10.4 Forschungshaltungen und Körperlichkeit 229
10.5 Reaktionäre und emanzipatorische Übersetzungen 232
10.6 Fühlendes Denken 235
10.7 Fazit: Ertrag für die Forschung mit Kindern und zu Kinderrechten 237

Gesamtfazit: Kinderrechte als Gegenrechte 239

Bibliografie 243

Vorwort und Dank

Warum ein weiteres Buch über Kinderrechte, wo es doch schon so viele davon gibt? Im Laufe meiner Beschäftigung mit dem Thema sind mir immer wieder neue Fragen in den Sinn gekommen, die meines Erachtens bisher unzureichend behandelt wurden. Diese Fragen sind auf verschiedene Weise angeregt worden. Grundlegend für mein Verständnis von Kinderrechten und ihrer Bedeutung für das Leben von Kindern verdanke ich meinen Erfahrungen und Studien mit sozial benachteiligten und marginalisierten Kindern in südlichen oder postkolonialen Weltregionen, insbesondere in Lateinamerika. Insbesondere haben mich die Treffen mit arbeitenden und indigenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren erwachsenen Unterstützer*innen zum Nachdenken angeregt. Auf dem Umschlagfoto sind arbeitende Kinder und Jugendliche zu sehen, die in San Cristóbal de las Casas, Chiapas, Mexiko, für ihre Rechte demonstrieren. Auf ihren Plakaten steht u.a. „Kinder und Jugendliche haben ebenso Rechte wie erwachsene Personen", „Wir arbeitenden Kinder fordern Politik für würdige Arbeit", „Hört auf, uns arbeitenden Kindern die Arbeit zu verbieten" und „Respekt, Bildung, Nahrung und gerechte Bezahlung". Sie stellen sich somit gegen die herrschende Vorstellung, dass Kindheit und Arbeit sich gegenseitig ausschließen.

Viele neue Gesichtspunkte ergaben sich auch aus meiner Lehrtätigkeit und dem Austausch mit Studierenden in dem internationalen Masterstudiengang „Childhood Studies and Children's Rights", den ich 2007 an der Freien Universität Berlin mit ins Leben rief und der seit 2017 an der Fachhochschule Potsdam fortgeführt wird. Weitere wichtige Impulse brachte der Austausch mit Kolleg*innen in verschiedenen Ländern, aus denen sich neue Konturen einer sich als kritisch verstehenden Kinderrechtsforschung ergaben, darunter auch Diskussionen im Wissenschaftlichen Beirat und bei Veranstaltungen der National Coalition Deutschland – Netzwerk für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Das Buch ist eine Sammlung von Essays, die bei verschiedenen Gelegenheiten entstanden sind, hauptsächlich aus Anlass von Treffen, Konferenzen und Lehrveranstaltungen in verschiedenen Ländern Lateinamerikas und Europas. Frühere Versionen von vier Kapiteln wurden zuvor an anderen Orten publiziert. Ich habe sie für dieses Buch neu bearbeitet, aktualisiert und erweitert. Die Quellen nenne ich jeweils am Beginn der einzelnen Kapitel.

Englisch- und spanischsprachige Zitate habe ich übersetzt, sofern keine deutschsprachigen Veröffentlichungen der zitierten Schriften vorlagen.

In Deutschland schulde ich besonderen Dank dem Austausch mit folgenden Kolleginnen und Kollegen: Antje Bretschneider, Rebecca Budde, Reinald Eichholz, Ina Gankam Tambo, Beatrice Hungerland, Claudia Kittel, Frederike Lindau, Claudia Lohrenscheit, Urszula Markowska-Manista, Michael May,

Jörg Maywald, Philip Meade, Albert Recknagel, Claus Reichelt, Iven Saadi, Jürgen Sand, Heidrun Schulze, Heinz Sünker und Anne Wihstutz. Je ein Kapitel habe ich gemeinsam mit Philip Meade und Urszula Markowska-Manista verfasst. Am Ende möchte ich den Mitarbeiter*innen des Barbara Budrich Verlags dafür danken, dass sie die Entstehung des Buches mit Ratschlägen begleitet und seine Veröffentlichung ermöglicht haben.

Manfred Liebel

Berlin, im November 2022

Einführung

In diesem Buch betrachte ich die Kinderrechte unter dem Gesichtspunkt, was sie für Kinder bedeuten und wie sie von Kindern im eigenen Interesse genutzt werden können. Diese Rechte verstehe ich nicht so, als würden sie für sich selbst sprechen, sondern vermittele sie mit den Lebensbedingungen und -erfahrungen der Kinder. Nur so lässt sich eine Mystifizierung der Kinderrechte vermeiden, und nur so können Kinder sie als für sich selbst relevant wahrnehmen. Der Diskurs über Rechte basiert auf der Annahme, dass sie für alle Menschen gleichermaßen gelten, im Fall der Kinderrechte für alle Kinder, aber was sie für diese bedeuten, ob sie ihnen nützen und ob sie sie nutzen können, hängt von den besonderen Lebensumständen eines jeden Kindes ab.

Kinderrechte entstehen und existieren nicht in einem ahistorischen und gesellschaftsfernen Raum. Ihr Anspruch auf universelle Gültigkeit trifft auf eine Welt, die von großen Machtgefällen und kultureller Vielfalt geprägt ist. Deshalb reicht es nicht aus, die Rechte anzuwenden, sondern sie müssen so „übersetzt" werden, dass sie mit den spezifischen Lebensumständen und Erfahrungen der Kinder vor Ort vereinbar sind. Bevor jemand sich auf die Kinderrechte beruft, stellt sich die Frage, ob sie ein wirksames und praktikables Instrument sein können, um die Würde der Kinder zu sichern und ihre Stellung in der Gesellschaft in einer bestimmten Situation zu stärken. Wenn wir Kinder als Akteur*innen, d. h. als handelnde Subjekte mit eigenen Sicht- und Ausdrucksweisen betrachten, muss ein Mindestmaß an Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass Kinder nicht nur auf sich selbst vertrauen, sondern auch den nötigen sozialen Raum haben, um überhaupt handeln zu können. Dazu gehört, dass sie auf der rechtlichen Ebene Ansprechpartner*innen finden, die den Rechtediskurs ernst nehmen, und dass es politische Rahmenbedingungen gibt, in denen die Menschenrechte nicht völlig ignoriert werden. Schließlich gehört dazu auch, dass Kinder unter Erwachsenen in der Gesellschaft Verbündete finden, die bereit sind, ihre Forderungen aufzugreifen und zu unterstützen. Die Entstehung dieser Annahmen, wie auch die Entstehung der Menschenrechte, ist nicht als eine Art naturalistische Tatsache zu verstehen, sondern als Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe, und kann deshalb auch herbeigeführt und verändert werden.

Aus meiner Sicht kommt es darauf an, die Sichtweisen der Kinder ernst zu nehmen und die Kinderrechte so zu verstehen, dass sie individuell und kollektiv mit zunehmendem Alter von ihnen selbst genutzt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass die Rechte selbst nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn sie von strukturellen Veränderungen in den jeweiligen Gesellschaften begleitet werden, die zu mehr Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit und insbesondere zur Stärkung der sozialen Stellung von Kindern in der Generationenordnung führen. Dies schließt die Repräsentation von Kindern durch Er-

wachsene und staatliche Institutionen nicht aus, erfordert aber auch zu erkennen, dass jede Repräsentation durch Andere mit Risiken verbunden ist, denen nur durch eine breite Partizipation und Selbstorganisation von Kindern begegnet werden kann.

Wenn wir wollen, dass Kinder sich ihre Rechte zu eigen machen und lernen, sie auszuüben und zu nutzen, müssen wir sie im Lebenskontext der Kinder betrachten und mit ihren Lebenserfahrungen vermitteln. Es ist wichtig, die Kinderrechte in ihrem politischen, kulturellen und strukturellen Kontext zu analysieren und sie im Hinblick auf die Auswirkungen, die sie auf das Leben der Kinder haben können, zu bewerten. Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die Lebenssituationen von Mädchen und Jungen oder von Kindern aus armen und reichen Familien sehr verschieden sind, so dass ein und dasselbe Recht für jedes von ihnen eine andere Bedeutung oder ein anderes Gewicht haben kann. In einigen Fällen müssen die Rechte spezifiziert und erweitert werden, wo immer möglich mit der Beteiligung der jeweiligen Kinder. Kinder verdienen Respekt als Menschen, die mit wachsendem Alter sehr wohl in der Lage sind, an der Ausgestaltung ihrer Rechte mitzuwirken und einen Beitrag zu deren Umsetzung und Ausgestaltung zu leisten.

Kinderrechte sollten nicht nur im Sinne einer staatlichen Verpflichtung verstanden werden, sondern in einem viel breiteren, subjektorientierten Sinne als Rechte, die in den Händen von Subjekten und den von ihnen konstituierten und reproduzierten Gesellschaften und Gemeinschaften liegen. Diese Idee erfordert ein Konzept von Politik und Recht, das sich nicht an den Staat und die Rechtsform festgeschriebener kodifizierter Rechte klammert, sondern Rechte ebenso wie Rechtssysteme als Ergebnis von Kämpfen und sozialen Bewegungen betrachtet, die sich permanent verändern können und weiter verändern. Die in Rechtssystemen und Rechtskonzepten verdichteten sozialen Beziehungen unterschiedlicher Kräfte sind „sedimentierte strategisch-selektive Produkte vergangener Auseinandersetzungen“ (Buckel 2008, S. 127). Dies bedeutet nicht, dass der Staat unwichtig ist, und es bedeutet auch nicht, dass er nicht die Aufgabe hat, Rechte zu schützen. Es bedeutet lediglich, dass wir den Staat nicht als letzte Instanz von Verpflichtungen zur Wahrung von Rechten sehen sollten, sondern als Teil einer viel umfassenderen sozialen Dynamik.

Dieses Umdenken ist auch deshalb wichtig, weil wir durch die Fokussierung auf staatliche Verpflichtungen und Zuständigkeiten Gefahr laufen, die Menschenrechte im Allgemeinen und die Kinderrechte im Besonderen auf ihr bürokratisches und instrumentelles Management zu reduzieren. Dabei werden „Recht und Politik in institutionellen Strukturen zusammengeführt, die nach bestimmten Regeln, technokratisch und auf andere Weise operieren und die emanzipatorischen und expressiven Dimensionen der Menschenrechte aushöhlen. Ohne den positiven Nutzen des internationalen Menschenrechtssystems gering zu schätzen, gibt es das größere Problem, dass die Menschenrechtspraxis zu einer Praxis reduziert wird, die durch die institutionalisierten

Machtstrukturen bestimmt ist und sich an ihnen orientiert“ (Stammers 2009, S. 225).

Tatsächlich neigt die Institutionalisierung der Menschenrechte dazu, „sie vom sozialen Protest abzulösen, indem sie innerhalb des positiven Rechts und seiner zeitlosen Majestät sedimentiert werden“ (a.a.O., S. 229). Auf diese Weise wird ein „über jeden Zweifel erhabener, starrer, totalisierender und in sich geschlossener Magnetismus“ (Magistris 2016, S. 33) erzeugt, der die auf den Alltag bezogene Dimension der Rechte auslöscht. Ähnliche Überlegungen werden von Vanessa Pupavac so formuliert: „Der Vorrang des legalen Rechts bei der Regelung politischer Streitfragen untergräbt das Recht der Subjekte, sowohl das ‚Gute‘ als auch den politischen Prozess zu bestimmen, in dem das ‚Gute‘ ermittelt wird; dies widerspricht demokratischen Grundsätzen. Die Folge ist, dass das Recht sich nicht aus dem Willen der Subjekte ergibt und mit diesem übereinstimmt, sondern die Form eines Dekrets annimmt“ (Pupavac 2001, S. 100).

Auf der Grundlage dieser Argumente schlage ich vor, über die rein legalistische Auslegung von Rechten, die sie zu *Rechten auf dem Papier* macht, hinauszugehen und die Rechte der Kinder als einen nicht abschließbaren Prozess zu verstehen. Das bedeutet, sie als das Ergebnis sich ständig verändernder Konstellationen zu verstehen, in denen die Akteur*innen „von unten“, d. h. aus ihrer Lebenswirklichkeit heraus, ihre Bedürfnisse und Rechte auf ein besseres Leben in umsetzbare Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Regierungen und Machteliten überführen.

Dieses Konzept von Recht als *work in progress* lenkt die Aufmerksamkeit auf die Kontingenz und die dynamische Entwicklung von Rechten: Rechte sind nicht festgelegt oder vorbestimmt. Sie sind vielmehr das sich verändernde Ergebnis widerstreitender Bedürfnisse, Ideen oder Interessen sowie des sozialen und politischen Handelns, das aus diesen Gegensätzen hervorgeht. Diese Dynamik hat mindestens zwei Dimensionen. Im Falle bereits bestehender und kodifizierter Kinderrechte, deren rechtlicher Wortlaut meist sehr vage ist, stehen wir vor dem Problem der Auslegung, der Konkretisierung ihrer Bedeutung und der Umsetzung der Rechte. Was ist beispielsweise der Inhalt des in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zentralen Begriffs der „*best interests*“ oder – wie es in der offiziellen deutschen Übersetzung heißt – des „Kindeswohls“? Wie sollte das Gleichgewicht zwischen Schutz- und Beteiligungsrechten aussehen? Wie sollten die Beteiligungsrechte von Kindern in den verschiedenen Politikbereichen umgesetzt werden? Ebenso wichtig, wenn auch in der Literatur zu diesem Thema viel weniger erforscht, sind die Bemühungen der verschiedenen Akteur*innen, ihre Sichtweisen und Interessen in Rechten zum Ausdruck zu bringen, die noch nicht kodifiziert sind. Daher kann es notwendig sein, das bestehende System der Kinderrechte, das auf der UN-Kinderrechtskonvention basiert, zu erweitern und zu transformieren.

Dieses Verständnis von Rechten fordert uns auch dazu heraus, über die an diesen Prozessen beteiligten Akteur*innen nachzudenken. Dazu gehören die Proklamation und Auslegung bestehender Rechte oder die Schaffung neuer Rechte, die sozialen Konflikte, die daraus hervorgehen können, sowie die Macht und die Ressourcen, die verschiedene Akteur*innen in diese Konflikte einbringen. Damit ließe sich der verbreiteten Tendenz begegnen, die Menschenrechte als einen „Prozess von ‚Top-down'-Elitebildung" (Stammers 2009, S. 231) zu sehen und zu handhaben. Stattdessen käme der „Prozess von Bottom-up'-Handeln in der historischen und sozialen Entstehung der Menschenrechte" (ebd.) in den Blick. In Bezug auf die Kinderrechte ist es daher besonders notwendig, ein *situiertes* oder *befreiendes* Wissen über die Lebenswirklichkeit von Kindern in sozial benachteiligten und marginalisierten Verhältnissen hervorzubringen und sich anzueignen. Dies wäre ein Wissen, das Kindern selbst ermöglicht und erleichtert, in einer konkreten Situation bestimmte Rechte zu beanspruchen, und selbst – nach Möglichkeit in organisierter Weise – neue situationsangemessene Rechte zu formulieren und auf deren sozialer und legaler Anerkennung zu bestehen.

Hierzu gehört auch, sich der Paradoxien der Rechte bei ihrer Beanspruchung und Nutzung bewusst zu sein. Den im Völkerrecht eingeschriebenen Menschenrechten haftet das Problem an, dass sie zwar für alle Menschen gleichermaßen gelten sollen, von ihnen aber nur in unterschiedlichem Maße oder überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können. Dies hat mit dem Umstand zu tun, dass die Lebenslage und der politische Status (Staatsbürgerschaft) der Menschen äußerst ungleich sind. Die unterstellte Gleichheit der Rechte oder „vor dem Gesetz" kann somit die Folge haben, Ungleichheit noch zu verfestigen. Dies wird gelegentlich als Paradox der Menschenrechte bezeichnet.

Um diesem Paradox zu begegnen, wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte Menschenrechte für Gruppen von Menschen, die als besonders benachteiligt oder marginalisiert gelten, spezifiziert. Es wurden zum Beispiel besondere Rechte für Frauen, Menschen mit Behinderungserfahrung, indigene Völker und eben auch für Kinder geschaffen. Im Unterschied zu den allgemeinen Menschenrechten, wie sie in der Universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und den UN-Pakten über zivile und politische sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte von 1966 kodifiziert sind, sind sie auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Gruppen zugeschnitten. Denn gleiche Rechte sind nicht für alle Menschen gleich, da sie auf ungleiche Ausgangsbedingungen treffen und somit das Risiko beinhalten, ideologischen Nebel zu verbreiten. Da diese spezifischen Menschenrechte Definitionen von Benachteiligung oder Marginalisierung voraussetzen, tendieren sie dazu, einen Status oder besondere Charakteristiken der besonderen Bedürftigkeit oder Verletzlichkeit festzuschreiben und sie damit zu materialisieren und zu verewigen. Damit implizieren sie ihrerseits das Risiko, die anvisierten Gruppen von

Menschen zu stigmatisieren und somit neue Paradoxien entstehen zu lassen (aus feministischer Perspektive vgl. Brown 2011; Buckel 2015, S. 247 ff.).

Im Falle der Kinderrechte stellt sich die Frage, wie die spezifische Situation der Kinder als Rechtssubjekte konzeptualisiert wird. Kinderrechte werden damit begründet, dass Kinder im Vergleich zu Erwachsenen besonders verletzlich und abhängig sind und somit zusätzliche Rechte benötigen, um diese genießen und ausüben zu können. Der UN-Kinderrechtskonvention liegt der Gedanke zugrunde, dass Kinder deshalb spezifische Rechte benötigen, da sie besonders verletzlich, noch unreif und deshalb von Erwachsenen abhängig sind. Diese Merkmale des Kindseins, die gelegentlich auch als *generationale Asymmetrie* bezeichnet werden, gelten im dominierenden Verständnis der Kinderrechte als anthropologische Universalien. In der Konvention haben sie zur Folge, dass der Schwerpunkt auf Schutz- und Versorgungsrechten liegt und die Erfüllung der Partizipationsrechte an bestimmte Bedingungen wie Alter, Reife und Urteilsfähigkeit geknüpft wird. Sie haben des Weiteren zur Folge, dass nicht nur besondere Rechte für Kinder geschaffen, sondern ihnen auch Rechte vorenthalten werden, insbesondere bestimmte politische Rechte (z. B. allgemeines Wahlrecht) oder wirtschaftliche und Arbeitsrechte (z. B. Recht auf Arbeit, Rechte am Arbeitsplatz oder das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren).

Die Kodifizierung besonderer Kinderrechte enthält den immanenten Widerspruch, zwar spezifische Verletzlichkeiten zu benennen, denen besonders Kinder ausgesetzt sind, damit aber die grundlegende Benachteiligung aufgrund des *Kindseins* aus dem Blick zu verlieren. Dies gilt zum Beispiel für das Recht auf Nicht-Diskriminierung, wie es in Art. 2 der KRK festgeschrieben ist. Es kann selbst Diskriminierungen zur Folge haben, da es das (geringere) Lebensalter als möglichen Diskriminierungsgrund ignoriert, als garantiere die pure Existenz der KRK schon die Berücksichtigung der kindlichen Besonderheiten. Dies wird von Aoife Daly et al. (2022) als „KRK-Paradox“ bezeichnet. Ein anderes Beispiel ist der in Art. 32 gewährte Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und die Maßgabe, Mindestaltersgrenzen für die Ausübung einer Arbeit festzulegen. Hier werden Kinder allein aufgrund ihres geringen Alters von wirtschaftlicher Betätigung ausgeschlossen, ohne die spezifischen Lebensumstände der Kinder, die Bedingungen der Arbeit und vor allem den eigenen Willen der Kinder in Betracht zu ziehen. Dieses auf Ausschluss und Verbote fixierte Denken schließt aus, sich Kinder als Akteur*innen vorzustellen, die Mitverantwortung zum Beispiel für ihre Familien und Gemeinschaften übernehmen wollen und für die Arbeitserfahrungen einen Beitrag zur Entwicklung lebensnotwendiger Fähigkeiten darstellen *können.* Mit solchen Vorgaben wird auch in Kauf genommen, dass Kinder allein unter Verweis auf ihr geringes Alter entmündigt und daran gehindert werden, sich gegen Lebensumstände zu wehren, die ihnen schaden und die sie nicht akzeptieren wollen. Ein solches Verständnis von Kinderrechten ließe sich als *adultistisch*

bezeichnen (zu Konzepten des Adultismus vgl. Liebel & Meade 2023), da es Kindern allein aufgrund ihres Alters verwehrt, selbst an der Bestimmung ihres Lebens mitzuwirken. Damit werden auch die formal Kindern zugestandenen Partizipationsrechte ausgehöhlt und *ad absurdum* geführt.

Eine zentrale Frage ist, wie die Unterschiede von Kindern und Erwachsenen und die Besonderheiten von Kindern verstanden und rechtlich definiert werden. Bei der Definition der Kinderrechte als spezifische Rechte stellt sich die Alternative, die Kindern zugeschriebene Benachteiligung und Verletzlichkeit als dauerhaftes Merkmal von Kindheit oder als zu überwindenden Zustand zu verstehen. Wird das Besondere der Kindheit als anthropologische Universalie verstanden, liegt es nahe, Zustände von Benachteiligung und Verletzlichkeit auf Dauer zu stellen. Werden diese dagegen als gesellschaftlich erzeugtes Ergebnis ungleicher Machtverhältnisse verstanden, ergibt sich die Perspektive, Rechte als mögliches Mittel der Überwindung von Benachteiligung und Verletzlichkeit zu konzipieren. Im letzteren Sinne verstanden, würde der Gebrauch der Rechte dazu führen, sie für die direkt betroffenen Kinder tendenziell überflüssig zu machen. Ein solches Verständnis der Kinderrechte, das ich *transformatorisch* oder *emanzipatorisch* nenne, liegt der Argumentation in diesem Buch zugrunde.

Was bedeutet dies für die verschiedenen Kategorien der Kinderrechte? *Schutzrechte* (*protection rights*) würden so verstanden, dass sie Kindern ermöglichen und es ihnen erleichtern, sich selbst zu schützen und zu ihrem Schutz ergriffene Maßnahmen entscheidend mitzubestimmen. *Versorgungs-* oder *Vorsorgerechte* (*provison rights*) würden so verstanden, dass ihre Umsetzung nicht vorrangig durch Maßnahmen staatlicher oder erwachsener Autoritäten erfolgt, sondern die gesamte Gesellschaft so umgebaut wird, dass alle Menschen verschiedenen Alters unter Beachtung ihrer jeweiligen Ausgangsbedingungen zu handelnden Subjekten dieser Rechte werden. *Beteiligungsrechte* (*participation rights*) würden so verstanden, dass sie die ungleiche Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern zum Verschwinden bringen, also zu politischen Rechten werden, die Kinder ebenso wie Erwachsene, aber unter Beachtung der je besonderen Ausgangslage, im eigenen individuellen und kollektiven Interesse nutzen können.

Dieses Verständnis von Kinderrechten lässt diese zu *Gegenrechten* werden, die von Kindern individuell ebenso wie kollektiv genutzt werden können. Sie sind darauf gerichtet, die soziale Stellung der Kinder zu stärken und jeder Art von sozialer und generationaler Benachteiligung, Unterordnung und Diskriminierung entgegenzuwirken. Damit tragen sie auch dazu bei, die gesellschaftlichen Verhältnisse egalitärer und demokratischer zu gestalten und insbesondere jede Art ungleicher Macht in Frage zu stellen. Als Gegenrechte haben Kinderrechte besondere Bedeutung für diejenigen Kinder, die in besonderem Maße sozial benachteiligt, marginalisiert und unterdrückt sind. Diese Kinder finden sich in allen Teilen der Welt, aber insbesondere in den Regionen,

die von der Ungleichheit der postkolonialen Weltordnung in Mitleidenschaft gezogen werden und die ich in diesem Buch als *Globaler Süden* bezeichne.

Die Rede vom Globalen Süden im Unterschied zum Globalen Norden hat sich eingebürgert, um den postkolonialen Zustand der Welt mit seinen enormen Ungleichheiten der Macht und des Wohlstands zu kennzeichnen. Diese Unterscheidung ist nicht geografisch, sondern *geopolitisch* zu verstehen. Sie weist zwar Bezüge zu bestimmten Regionen der Welt auf, aber der Globale Süden breitet sich mit den massenhaften Migrationsprozessen auch im geografischen Norden aus, und in den Ländern des geografischen Südens finden sich Inseln des Reichtums und einer verschwenderischen „imperialen Lebensweise" (Brand & Wissen 2017), die den Globalen Norden repräsentieren. Dies gilt vor allem für die Megastädte (*Global Cities*), in denen in Sichtweite weiter anwachsender Elendsviertel pompöse Luxusbauten und abgeschottete *Gated Cities* das Stadtbild prägen. Der Unterschied zwischen Globalem Norden und Globalem Süden kommt auch darin zum Ausdruck, dass die im geografischen Norden dominierende imperiale Lebensweise und das ihr zugrunde liegende, auf Ausbeutung von Mensch und Natur beruhende Wirtschaftswachstum zu einer globalen Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlagen führen. Von dieser Zerstörung, die heute vor allem in Klimakatastrophen erfahrbar wird, sind die Menschen im geografischen Süden in besonderem Maße betroffen, die Folgen machen sich aber auch zunehmend im geografischen Norden bemerkbar. Auch in dieser Hinsicht holt den Norden ein, was er durch Kolonialisierung und fortdauernde *Kolonialität* im Süden angerichtet hat.

Die in dieser Einführung angesprochenen und manche weiteren Fragen werden seit einigen Jahren in der Kinderrechtsforschung thematisiert, die sich als kritisch versteht. Im Buch greife ich daraus verschiedene, mir besonders wichtig erscheinende Fragestellungen und Themen auf und versuche sie im Sinne der Entwicklung einer *kritischen Theorie der Kinderrechte* weiterzuführen und zu fundieren.

In *Teil I* des Buches umreiße ich einige *grundlegende Fragen der Konzeptualisierung von Kinderrechten* in der Weise, dass ich die Kinder als Akteur*innen oder Subjekte ihrer Rechte ins Zentrum stelle.

Kapitel 1 ist der Frage gewidmet, was es für Kinder bedeutet, ein *Rechtssubjekt* zu sein. Im Kinderrechtsdiskurs nimmt der Begriff des Subjekts eine zentrale Stellung ein, seine Bedeutungen und Implikationen bleiben aber unterbelichtet. Ausgehend vom Begriff des Rechtssubjekts, erörtere ich Ambivalenzen, blinde Flecken, Fallstricke und Potenziale im Gebrauch der Begriffe Subjekt, Subjektivität und Subjektivierung. Dabei greife ich auf die subjektphilosophische und poststrukturalistische Diskussion zurück. Besondere Aufmerksamkeit widme ich den heutigen Tendenzen einer Optimierung des Subjekts und der Frage der politischen Subjektivität. Im Zentrum steht die Frage, wie unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen ein subjektorientierter

Umgang mit Kinderrechten möglich ist und die politische Subjektivität von Kindern gefördert werden kann.

Kapitel 2 befasst sich mit dem Zusammenhang von Kinderinteressen und Rechten der Kinder, wobei ich diese Rechte ausdrücklich als *Handlungsrechte* verstehe. Kinderinteressen werden oft mit Kinderrechten gleichgesetzt oder in einem Atemzug gebraucht. In der UN-Kinderrechtskonvention wird den „besten Interessen des Kindes" als Leitprinzip sogar ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Ich zeige, dass das Verhältnis zwischen Interessen und Rechten komplexer ist, woran das liegt und welche Konsequenzen es hat. Hierzu greife ich auf die rechts- und moralphilosophische Debatte zu Menschenrechten zurück und erläutere, in welcher Weise sich aus ihr eine interessentheoretische Begründung von Kinderrechten als Handlungsrechten der Kinder gewinnen lässt.

Kapitel 3 setzt sich mit dem Forschungsparadigma der *Resilienz* auseinander, das für die Kinderrechtsdebatte in den beiden letzten Jahrzehnten besondere Bedeutung erlangt hat, und versuche es im Sinne der Handlungsrechte der Kinder weiterzuführen und zu transformieren. Nach einer Skizze zur Entstehung des Konzepts der Resilienz diskutiere ich einige Beschränkungen und immanente Widersprüche des Resilienzdiskurses und frage nach möglichen weiterführenden Konzepten. Im Zentrum steht die Frage, wie Kinder, die unter extrem belastenden Bedingungen leben, sich wehren und den Ursachen ihres Leidens begegnen können. Mit diesem Ziel greife ich Gedanken und Konzepte auf, die unter dem Begriff *Widerstand* in den sozialen Bewegungen indigener und marginalisierter Bevölkerungsgruppen vor allem in Lateinamerika diskutiert und gelebt werden. Sie kreisen um die Frage, wie der Unterdrückung und Ausbeutung widerstanden und ein menschenwürdiges Leben erlangt werden kann.

Kapitel 4 geht der Frage nach, welche Bedeutung dem *Gerechtigkeitssinn* von Kindern für das Verständnis und dem Umgang mit Kinderrechten zukommt. Wenn wir uns die Frage stellen, was Kinderrechte für Kinder bedeuten und warum sie sich dafür interessieren und engagieren könnten, liegt die Frage nahe, wie Kinder wahrnehmen, dass ihnen Unrecht geschieht und was sie als gerecht empfinden. Ich zeige, dass der Gerechtigkeitssinn von Kindern keine bloße Chimäre und schon gar nicht als „Gerechtigkeitswahn" abzutun ist. Ich setze mich hierzu mit Aussagen einiger einflussreicher Autoren wie John Rawls, Jean Piaget und Lawrence Kohlberg zum Gerechtigkeitssinn und zum moralischen Bewusstsein auseinander und stelle einige neuere Studien vor, die deren Schlussfolgerungen widersprechen. Abschließend stelle ich Überlegungen an, wie der Gerechtigkeitssinn von Kindern erklärt und gefördert werden kann.

Kapitel 5 widmet sich einem Thema, das im deutschsprachigen Raum noch wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, aber für eine emanzipatorische Kinderrechtspraxis große Relevanz erlangen könnte: dem sog. *Protagonismus* der

Kinder. Nach einer Vorstellung der Geschichte und der Grundgedanken dieses Konzepts, das in Lateinamerika entstand, denke ich über die mit ihm verbundenen Risiken, Missverständnisse und Neuinterpretationen nach. Ich lege dar, worin ich die wichtigsten Herausforderungen für seine Rekonzeptualisierung sehe, und frage, inwieweit das Konzept des Protagonismus als Orientierung für die Kinderrechtspraxis im Rahmen der Bildungs- und Sozialarbeit dienen kann.

In *Teil II* des Buches gehe ich auf *Grundfragen einer kritischen Kinderrechtsforschung* ein und versuche, deren Profil zu schärfen.

In *Kapitel 6* zeichne ich nach, wie eine eigenständige *Kinderrechtsforschung* entstanden ist. Dieses seit etwa zwei Jahrzehnten entstehende Forschungsgebiet untersucht die ideellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen ebenso wie die Bedeutungen und Wirkungen der Kinderrechte. Ich formuliere einige Überlegungen zu den Perspektiven einer sich als kritisch verstehenden interdisziplinären Kinderrechtsforschung. Dazu analysiere ich deren Rechtsverständnis und politische Implikationen und frage, inwieweit die Konzepte der *Living Rights* und *Rechte von unten* als Leitlinien für die Forschung dienen können. Besonderes Augenmerk richte ich auf die bisherige eurozentrische Verzerrung des Diskurses und der Praxis der Kinderrechte, die Notwendigkeit ihrer Dekolonisierung und das Spannungsverhältnis zwischen Universalismus und Kulturrelativismus im Verständnis und Umgang mit diesen Rechten.

Kapitel 7 ist dem Thema der *wirtschaftlichen* und *Arbeitsrechte* gewidmet, die bisher eine Leerstelle der Kinderrechtsforschung sind. Ich gehe der Frage nach, ob Kinder solche Rechte haben und welche Bedeutung ihnen für die Kinder zukommt. Im Hinblick auf das Völkerrecht untersuche ich das Verhältnis zwischen verschiedenen Rechtsgebieten und Rechtskonzepten, die für den Gebrauch dieser Rechte relevant sind. Dabei nehme ich insbesondere arbeitende Kinder und ihre Organisationen in den Blick und zeige, welche wirtschaftlichen und Arbeitsrechte sie beanspruchen. Am Ende diskutiere ich die wichtigsten Hindernisse für den Schutz dieser Rechte von Kindern, insbesondere welche praktischen Schwierigkeiten vor Ort zu überwinden sind, um sie zu realisieren und zum Leben zu erwecken.

In *Kapitel 8*, das ich gemeinsam mit Philip Meade verfasst habe, gehen wir mit Blick auf das *Kinderwahlrecht* und *intergenerationale Gerechtigkeit* auf einige spezifische Fragen der politischen Partizipation von Kindern ein und begründen, warum die entsprechenden Rechte erweitert werden müssen. Unser Ausgangspunkt ist die UN-Kinderrechtskonvention, in der erstmals im Völkerrecht Kindern Beteiligungsrechte eingeräumt wurden. Wir kritisieren, dass sie Kindern keine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen einräumt und insbesondere das Recht, an Wahlen teilzunehmen, für Kinder nicht vorsieht. Auch die Interessen zukünftiger Generationen und damit Fragen intergenerationaler Gerechtigkeit werden in der Konvention nicht ausdrücklich angesprochen. Wir begründen, warum die Rechte auf politische Partizipation ebenso wie die Rechte zukünftiger Generationen erweitert und konkretisiert

werden müssen. Wir legen dar, warum dem Wahlrecht von Kindern besondere Bedeutung zukommt, und skizzieren mögliche Lösungen, wie die Interessen zukünftiger Generationen politisch repräsentiert werden können.

In *Kapitel 9*, das ich gemeinsam mit Urszula Markowska-Manista verfasst habe, widmen wir uns den *ethischen Herausforderungen* partizipativer Forschung mit Kindern des Globalen Südens. Wir lenken die Aufmerksamkeit auf einige Probleme, die sich bei Forschungen mit diesen Kindern ergeben. Wir zeigen einige Gründe für diese Probleme auf und fragen, inwieweit ethische Prinzipien eine Hilfe beim Umgang und der Überwindung dieser Probleme sein können. Nach einer Darstellung der globalen Ungleichheiten in der globalisierten postkolonialen Welt fragen wir nach den Möglichkeiten *ethischer Symmetrie* in der Kindheits- und Kinderrechtsforschung und hinterfragen Versuche, den Kindern des Globalen Südens eine Stimme geben zu wollen. Schließlich zeigen wir auf, warum sich die Kindheits- und Kinderrechtsforschung selbst von eurozentrischen Prämissen befreien und sich dekolonisieren muss sowie in welcher Weise dies geschehen kann.

In *Kapitel 10* skizziere ich einige mögliche Perspektiven einer Forschung zu Kindheiten und Kinderrechten, die geeignet ist, situiertes und befreiendes Wissen hervorzubringen. Ich stelle hierzu verschiedene dialogische und handlungsorientierte Forschungsansätze vor, beleuchte die Bedeutung der Forschungshaltung und Körperlichkeit der an der Forschung Beteiligten und diskutiere einige Fallstricke und mögliche Perspektiven im Umgang mit sprachlicher Vielfalt und dem Verhältnis von Rationalität und Emotionen. Am Ende erläutere ich, warum diese Forschungsansätze gerade für eine *kritisch-emanzipatorische Kindheits- und Kinderrechtsforschung* relevant sind und wie sie in ihr angewendet werden können.

Im *Gesamtfazit* zur Zukunft der Kinderrechte zeige ich unter Rückbezug auf die Argumentation im Buch, in welcher Weise die Kinderrechte als *Gegenrechte* weiterentwickelt werden können und wie Kindern erleichtert werden kann, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

I. Kinderrechte von unten

1 Kinderrechte und die Perspektiven des Subjekts

1.1 Einleitung

Unter denjenigen, die Kinderrechte für eine wichtige Errungenschaft halten und sich für sie einsetzen, besteht Übereinstimmung, dass Kinder als Subjekte zu achten und ernst zu nehmen sind. Dabei geht es nicht nur um das Subjekt im rechtlichen, sondern auch im soziologischen und psychologischen Sinn. Aus der Anerkennung der Kinder als Subjekte ergibt sich die Schlussfolgerung, nicht das zu betonen, was Kinder *noch nicht* können, sondern den Blick auf ihre bereits vorhandenen oder entstehenden Fähigkeiten zum eigenen Urteil und selbstbestimmtem Handeln zu richten. Der Begriff des Subjekts ist also für die Kinderrechtspraxis unverzichtbar. Aber ich finde es auch wichtig, auf einige blinde Flecken und Probleme aufmerksam zu machen, die mit ihm verbunden sind. Diese erschließen sich nicht aus dem Begriff selbst, sondern erst in einer genaueren Analyse der gesellschaftlichen Kontexte und Lebenslagen, in denen sich Kinder befinden. In diesem Sinn werde ich mit Blick auf Kinder und ihre Rechte den Begriff des Subjekts genauer beleuchten und mit einigen Überlegungen zu seinen Ambivalenzen und Paradoxien sowie möglichen Erweiterungen und Konkretisierungen verbinden.

1.2 Das Kind als Rechtssubjekt

Im Kinderrechtsdiskurs hat der Begriff des Subjekts eine zentrale und durchweg positive Bedeutung. Er dient dazu, Kindern einen eigenen rechtlichen und sozialen Status zuzuschreiben, der von der Gesellschaft zu respektieren ist. Indem Kinder als *Rechtssubjekte* oder Subjekte eigenen Rechts bezeichnet werden, wird unterstrichen, dass sie nicht auf das Wohlwollen von Personen angewiesen sind, die mehr Macht haben als sie und Macht über sie ausüben, sondern dass diese Personen ebenso wie der Staat rechtlich und moralisch *verpflichtet* sind, Kinder als Personen mit eigener Würde zu achten. Als international verbürgte Menschenrechte sind Kinderrechte gleichermaßen objektive und subjektive Rechte. Mit dem Verweis auf *objektive* Rechte werden die Verpflichtungen der Gesellschaft oder des Staats gegenüber den Kindern betont; mit dem Verweis auf *subjektive* Rechte wird hervorgehoben, dass Kinder selbst ihre Rechte einfordern und in Anspruch nehmen können. Die Annahme, dass Kinderrechte nicht nur als objektive, sondern auch als subjektive Rechte zu verstehen sind, geht mit der Annahme einher, dass Kinder als *soziale* Subjekte auch über Eigenschaften verfügen, die sie in die Lage ver-

setzen, ihre Rechte zu erkennen, einzufordern und auszuüben. Die Gesellschaften sind verpflichtet, diese Fähigkeiten anzuerkennen und zu fördern.

Ich bin der Auffassung, dass es notwendig ist, Kinderrechte in diesem Sinn nicht nur als objektive, sondern auch als subjektive Rechte zu verstehen. Geschieht dies nicht, bleibt die Rede von Kinderrechten hohl, denn faktisch führt dies dazu, dass Erwachsene oder staatliche Institutionen sich das Monopol vorbehalten, besser als die Kinder zu wissen, was für sie angemessen und gut ist oder ihrem „Wohl" oder „besten Interesse" entspricht (vgl. Archard 2015, S. 112 ff.). Sie handeln dann zwar *im Namen* der Kinderrechte, aber die Inhaber*innen dieser Rechte bleiben außen vor und haben „nichts zu sagen". Der oft erhobene Einwand, Kinder müssten erst die nötigen Fähigkeiten entwickeln, *bevor* sie ihre Rechte verstehen und von ihnen Gebrauch machen können, trägt nicht. Sehr junge Kinder haben gewiss noch kein explizites Verständnis von „Rechten", aber sie erlangen schon früh ein Gefühl dafür, was gut für sie und was gerecht ist (vgl. Liebel 2017; 2013a, S. 117 ff.). Kinder lernen nur dann, mit ihren Rechten umzugehen und sie zu schätzen, wenn sie die Erfahrung machen können, dass Erwachsene sie als Subjekte achten und ihnen Gelegenheit geben, ihre Rechte im eigenen individuellen und kollektiven Interesse zu nutzen. Zum Verständnis des subjektiven Charakters der Kinderrechte gehört deshalb, dass Erwachsene sich bemühen, die Sichtweisen der Kinder zu verstehen und den Kindern die notwendigen Bedingungen zu verschaffen, die es ihnen erlauben, den Sinn eigener Rechte zu erkennen und sie letztlich auch einzufordern und in Anspruch zu nehmen.

Allerdings ist auch zu bedenken, dass es nicht ausreicht und sogar problematische Folgen haben kann, Kinder ausschließlich als *Rechts*subjekte zu verstehen. Wie ich zeigen werde, wird In der rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der historisch entstandenen Figur subjektiver Rechte manche Probleme verbunden sind. Eines dieser Probleme besteht darin, dass die Vorstellung menschlicher Beziehungen als Rechtsverhältnisse die Menschen einander entfremdet, da in ihnen individuelle Interessen dominieren, die anderen gegenüber beansprucht werden.

Einen Menschen nur als Rechtssubjekt zu verstehen, bedeutet, seine Qualitäten als Mensch auf rechtliche Aspekte zu reduzieren. Unter diesen Aspekten wird der Mensch einerseits als Person gesehen, die bestimmten gesetzten Regeln (Gesetze, durch den Staat kodifizierte Normen) verpflichtet oder gar unterworfen ist, andererseits als Person, die anderen Personen oder Institutionen gegenüber Ansprüche hat und diese einfordern kann. In jedem Fall bedeutet die Beziehung zwischen der Person und anderen Personen oder staatlichen Institutionen eine Reduktion des menschlichen Lebens und Zusammenlebens auf Fragen des Gehorchens oder Forderns. Sie macht es schwer, sich Beziehungen der Liebe, Freundschaft oder Solidarität vorzustellen, und kann somit zu einer *Verarmung* der menschlichen Beziehungen beitragen.

Bei dem Versuch, eigene Rechte in Anspruch zu nehmen, werden gerade diejenigen, die marginalisiert sind und deren Rechte massiv verletzt werden, genötigt, von ihre konkreten Alltagserfahrungen zu abstrahieren und sich auf ein Terrain zu begeben, auf dem sie zuvor schon benachteiligt waren. Dies gilt allemal für Kinder. Der Sozialphilosoph Daniel Loick (2017) bezeichnet ein solches Rechtsdenken als „Juridismus“[1] und plädiert ebenso wie andere Kritiker*innen des mit der bürgerlichen Gesellschaft entstandenen „Schemas subjektiver Rechte“ (Fischer-Lescano 2018, S. 378) dafür, die dem Individuum zugeschriebenen Rechte in „soziale und politische Gegenrechte“ (Mencke 2018) zu „transformieren“ und zu einem „postjuridischen Recht“ (Loick 2017, S. 22) zu gelangen.[2] Um emanzipatorische Bedeutung zu erlangen, müssten „die atomisierenden und disziplinarischen Momente des Rechts“ (a.a.O., S. 181) zurückgedrängt oder neutralisiert werden.

Die Sozialphilosophin Wendy Brown weist aus feministischer Perspektive darauf hin, dass die Berufung von Frauen auf subjektive Rechte oder die Forderung nach „Gleichberechtigung“ zu *Paradoxien* führen kann.

> Rechte sichern unsere Geltung als Individuen, verschleiern zugleich aber die tückischen Wege, auf denen diese Geltung erlangt und reglementiert wird. Sie müssen spezifisch und konkret sein, um die Unterordnung von Frauen sichtbar zu machen und ihr Abhilfe zu schaffen, können aber durch diese Bestimmtheit unsere Unterordnung befestigen. Sie versprechen eine Steigerung individueller Souveränität, aber um den Preis einer Verstärkung der Fiktion souveräner Subjekte. Sie emanzipieren uns und ermöglichen uns so, andere politische Ziele zu verfolgen, unterwerfen diese politischen Ziele aber zugleich dem liberalen Diskurs. Sie bewegen sich in einem übergeschichtlichen Register, obwohl sie aus spezifischen geschichtlichen Umständen erwachsen. Sie versprechen, unserem Leiden als Frauen Abhilfe zu schaffen, tun dies aber nur, indem sie dieses Leiden – und uns – in einzelne Bestandteile aufsplittern, eine Aufsplitterung, die einem Leben, das bereits durch die Verflechtung der Mächte von Rasse, Klasse, Sexualität und Gender verletzt ist, weitere Verletzungen zufügt (Brown 2011, S. 469 f.).

Um den subjektiven Rechten größere Bedeutung zukommen zu lassen, reicht es deshalb nicht, auf die „Ambivalenzen der Verrechtlichung“ aufmerksam zu machen – wie zum Beispiel in den Rechtsanalysen von Jürgen Habermas (1992) –, sondern es ist notwendig, „von einer *staatszentrierten* zu einer *lebensformzentrierten* Perspektive“ zu gelangen (Loick 2017, S. 250; kursiv im

1 „Der Juridismus blockiert ein gutes menschliches Leben als Zusammenleben deshalb, weil er ein spezifisches Subjektivierungsregime darstellt: Er erzeugt Existenz- und Koexistenzweisen, die dem menschlichen Gedeihen nicht zuträglich sind“ (Loick 2017, S. 289). In der juristischen und sozialphilosophischen Debatte zu subjektiven Rechten wird allerdings sehr selten auf Kinder Bezug genommen. In einem neueren Sammelband zur *Idee subjektiver Rechte* (Hilgendorf & Zabel 2021) ist zwar viel von „allen Menschen“ oder dem Menschen im Allgemeinen die Rede, aber die spezifischen Bedingungen und Herausforderungen, die sich für Kinder als Träger subjektiver Rechte ergeben, werden mit keinem Wort angesprochen.

2 Zur Diskussion siehe die Beiträge in dem Sammelband *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts* (Fischer-Lescano, Franzki & Horst 2018). Auch in diesem Band wird allerdings an keiner Stelle auf Kinder und ihre Rechte eingegangen.

Orig.). Aus dieser Sicht gäbe ein solcher Perspektivenwechsel „auch der Analyse der ambivalenten Effekte von Verrechtlichungen eine andere Fassung: Statt als *Dilemmata*, die sich aus der Umsetzung staatlicher Maßnahmen ergeben, erscheinen sie als *Paradoxien*, die daraus resultieren, dass die lebensweltlich situierten Akteur*innen Rechte zugleich sowohl fordern als auch zurückweisen müssen" (a.a.O., S. 250 f.; kursiv im Orig.). Ein Grund der Paradoxien liegt darin, dass die durch subjektive Rechte abstrakt versprochene Freiheit und Macht auf nicht-egalitäre Voraussetzungen trifft.

> Die Absicherung der faktischen nichtegalitären Vorbedingungen in der Normativität des egalitären Rechts ist der Preis für die Rechtesicherung liberaler Gesellschaften in Gestalt subjektiver Rechte. *Subjektive Rechte bezeichnen insofern die Gerechtigkeitsstandards, aber auch die Grenzen der Gerechtigkeit liberaler Gesellschaften* (Hilgendorf & Zabel 2021, S. 3; kursiv im Orig.).

Dabei kommt zum Tragen, dass die Funktion der subjektiven Rechte, Politik zu ermöglichen, „eine formale und eine materielle Dimension [hat]. Formal sind die subjektiven Rechte, weil sie unabhängig davon bestehen können, dass die materiellen Voraussetzungen zu ihrer Inanspruchnahme überhaupt gegeben sind" (Schmidt 2021, S. 150). Mit anderen Worten, der juridische Schutz und die Gleichheit, die die subjektiven Rechte versprechen, enthält „keinen Anspruch auf die materiellen Voraussetzungen der Rechte, wenn diese nicht schon gegeben sind" (ebd.).

In ähnlicher Weise macht der Rechtswissenschaftler Matías Cordero Arce (2015a; 2018) in Bezug auf Kinder darauf aufmerksam, dass die Konzeption und das Verständnis von Kinderrechten sich nicht auf ein abstraktes Verständnis des Kindes als Rechtssubjekt beschränken kann, sondern eine „dialektische" Vision von Kindern in ihren gelebten Kontexten gewinnen muss. Demnach ist die Lebenswirklichkeit von Kindern durch „autonome Interdependenz" gekennzeichnet. Zum Beispiel sollte die in vielen nicht-westlichen Kulturen praktizierte Mitverantwortung von Kindern nicht als Einschränkung, sondern als Erweiterung der Kinderrechte verstanden werden. Auf diese Weise seien Kinder sowohl Nutznießer*innen als auch Akteur*innen ihrer Rechte, oder mit anderen Worten: „Subjekte als Bürger*innen".[3]

Ein Ansatz, der Kinder als Subjekte begreift und ihre subjektiven Rechte betont, ist also nicht ohne Risiken. Er steht in der Gefahr, *strukturelle* Zwänge zu verharmlosen, die sich hinter dem Rücken und jenseits der Urteile und Handlungskompetenzen der Kinder durchsetzen.[4] Er könnte auch von „inter-

3 Siehe dazu meine Überlegungen zu einer „Bürgerschaft von unten", die aus selbstorganisierten Kinderbewegungen hervorgeht und sich nicht mit einen formalen Rechtsstatus begnügt, in Liebel (2020a, S. 274 ff.). Zur Idee einer „aufständischen" oder „aufrührerischen" Staatsbürgerschaft vgl. Balibar (2012, S. 68 f.).

4 Diese Problematik ergibt sich aus dem liberalen Verständnis subjektiver Rechte, da in ihm die Subjekte nicht in ihren Lebenszusammenhängen und auf soziale Beziehungen angewiesene Menschen, sondern als isolierte Monaden konzipiert werden. Um die „in der Rechtlichkeit

essierten Kreisen“ oder „der Gesellschaft“ dazu benutzt werden, sich ihrer Verantwortung für die Kinder zu entledigen und sie auf die Eigenkräfte und die Eigeninitiative der Kinder abzuschieben. Dies geschieht beispielsweise, wenn im neoliberal geprägten Staat Menschen von Hilfsbedürftigen in vermeintlich souveräne „Kunden“ (Künzel-Schön 1996) oder auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft Angewiesene in „Arbeitskraftunternehmer“ (Voss & Pongratz 1998) umdefiniert werden. Auf diese Weise werden Rechte als Anspruch auf staatliche Garantien für ein menschenwürdiges Leben zu einem folgenlosen Konglomerat von „Post-Rechten“ (Luciani 2010) pervertiert, analog zur Umwandlung demokratischer Regierungsformen in eine „Postdemokratie“ (Crouch 2008).

Aber solche Risiken lassen sich nicht dadurch umgehen, dass Kinder nur als Opfer betrachtet werden, die rundum zu schützen und vor jeglichen Risiken zu bewahren sind. Dies würde die Kinder in einer Objektposition fixieren, käme ihrer Entmündigung gleich und würde vor allem dem heute weltweit bei jungen Menschen wachsenden Anspruch entgegenstehen, selbstständig handeln zu können und in den sie betreffenden Angelegenheiten ein Wörtchen mitzureden. Ein subjektorientierter Zugang erfordert, sich bewusst zu sein, dass alle Kinder „Kinder der Gesellschaft“ sind, in der sie leben. Ihre Sichtweisen, Urteile und Wünsche entwickeln sich nicht im gesellschaftsfreien Raum und sind von den Ideologien und normativen Vorgaben dieser Gesellschaft beeinflusst.

Das Subjektsein ist in allen Gesellschaften mehr oder minder ausgeprägten strukturellen, kulturellen und sozialen Begrenzungen konfrontiert und bildet sich erst in Auseinandersetzung mit diesen. Einen unverzichtbaren Bestandteil des subjektorientierten Umgangs sehe ich deshalb darin, sich seinerseits mit diesen Begrenzungen auseinanderzusetzen. Zu ihnen gehört, dass Kinder oft gar nicht entscheiden können, wie und unter welchen Bedingungen sie leben wollen oder dass sie oft unter Bedingungen leben müssen, die ihren persönlichen Interessen oder Entwicklungsbedürfnissen wenig oder keinen Raum lassen. Dann ist es wichtig zu hinterfragen, wodurch diese Begrenzungen entstehen, inwiefern sie zum Beispiel auf extreme Armut, herrschaftsbedingte Abhängigkeitsverhältnisse, Altershierarchien, Kindheitsideologien oder/und eine bestimmte Produktionsweise zurückzuführen sind.

Doch auch und gerade angesichts der vorgegebenen Begrenzungen des Subjektseins bleibt die Frage zentral, welche Rolle die Kinder selbst in der Auseinandersetzung mit diesen Bedingungen spielen (können). Auch eine theoretische Analyse muss sich der (möglichen) Urteile und des (möglichen) Handelns der Kinder versichern. Dies ist mehr als nur eine Frage der Forschungsmethodologie. Es handelt sich um die Frage, wer an einer Überwindung

angelegten emanzipatorischen Potentiale“ freizusetzen, muss deshalb „die Sozialität der menschlichen Subjektivität“ beachtet werden (Loick 2017, S. 332 f.). Dieser Gedanke liegt auch dem Konzept der „Gegenrechte“ zugrunde.